



Statuten der GRÜNEN Sarganserland

Die Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 erlässt gestützt auf Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) folgende Statuten:

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GRÜNE Sarganserland» besteht ein Verein mit Sitz in Sargans.

Art. 2 Zweck

Die GRÜNEN Sarganserland sind die Regionalpartei der GRÜNEN Schweiz und der GRÜNEN Kanton St.Gallen im Wahlkreis Sarganserland. Als solche:

- a. wirken sie an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit;
- b. tragen sie zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, solidarischen und geschlechter-gerechten Gesellschaft bei, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt;
- c. setzen sie unter Berücksichtigung der Ziele der GRÜNEN Schweiz und der GRÜNEN Kanton St.Gallen eigene politische Akzente;
- d. unterstützen sie den Aufbau und die Aktivitäten von Ortsparteien im Wahlkreis Sarganser-land;
- e. können sie sich auf Gemeindeebene betätigen, wo keine Ortsparteien bestehen;
- f. pflegen sie bei der Verfolgung ihrer Ziele eine sachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien.

Art. 3 Aktivitäten

Die GRÜNEN Sarganserland verfolgen ihre Ziele auf demokratischem Weg, insbesondere durch:

- a. Beteiligung an Wahlen und Einsitznahme in Behörden;
- b. Volksinitiativen, Referenden und Petitionen;
- c. öffentliche Stellungnahmen, Kampagnen und Veranstaltungen;
- d. Beteiligung an Vernehmlassungs- und Rechtsmittelverfahren;
- e. bildende und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.

Art. 4 Diversität

¹ Die GRÜNEN Sarganserland streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen bei ihren Mandaten, Organen und Wahllisten an.

² Sie pflegen eine ausgewogene Diskussionskultur.

Art. 5 Unabhängigkeit

Die GRÜNEN Sarganserland wahren ihre Unabhängigkeit gegenüber sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Interessengruppen.

II. Ortsparteien

Art. 6 Anerkennung

Die Anerkennung allfälliger Ortsparteien sowie der Entzug der Anerkennung richten sich nach den Bestimmungen der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

Art. 7 Finanzierung

¹ Sofern Ortsparteien bestehen, regelt der Vorstand der GRÜNEN Sarganserland deren Finanzierung, insbesondere die Weitergabe von Mitgliederbeiträgen und Mandatsabgaben, in einem Reglement.

² Die Vorstände der Ortsparteien sind vorgängig anzuhören.

Art. 8 Administration

Die Statuten der Ortsparteien können vorsehen, dass die Verwaltung ihres Mitgliederwesens und ihrer Finanzen durch die GRÜNEN Sarganserland erfolgt.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Verbandsmitglieder

¹ Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

² Eine Exklusivmitgliedschaft bei den GRÜNEN Sarganserland ist nicht vorgesehen.

Art. 10 Sympathisierende

Die Stellung der Sympathisierenden richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzierungsquellen

Die GRÜNEN Sarganserland finanzieren sich insbesondere durch:

- a. die von den GRÜNEN Kanton St.Gallen weitergegebenen Anteile der Mitgliederbeiträge;
- b. Mandatsabgaben (Art. 14);
- c. Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen;
- d. Spenden und Legate.

Art. 12 Haftung

¹ Die GRÜNEN Sarganserland haften für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem eigenen Vereins-vermögen.

² Sie haften nur für das Verschulden von Mitgliedern, soweit diese als Vereinsorgan handeln.

³ Die Haftung für Verbindlichkeiten der GRÜNEN Schweiz, der GRÜNEN Kanton St.Gallen und anderer Parteisektionen ist ausgeschlossen.

Art. 13 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Mandatsabgaben

¹ Inhaber*innen kommunaler öffentlicher Ämter entrichten eine Mandatsabgabe, wenn sie:

- a. Mitglied der GRÜNEN Sarganserland sind; oder
- b. von den GRÜNEN Sarganserland für das betreffende Amt portiert wurden.

² Der Vorstand kann die Mandatsabgaben nach Anhörung der betroffenen Amtsträger*innen in einem Reglement festlegen. Subsidiär gilt das Mandatsabgabereglement der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

Art. 15 Transparenz

Die Herkunft von Spenden ab einem Betrag von 5000 Franken wird in der Jahresrechnung offen-gelegt.

Art. 16 Liquidation

Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a. die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
- b. die Weitergabe von Akten und anderen nicht liquidierbaren Gegenständen.

V. Parteiorgane

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Bestand

Die Parteiorgane der GRÜNEN Sarganserland sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 18 Durchführung von Versammlungen bzw. Sitzungen

Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Parteiorgane können physisch oder virtuell stattfinden.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder des Organs. Art. 25 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn kein Mitglied des Organs die Einberufung einer Sitzung verlangt. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Mitgliederversammlung

Art. 20 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten des Vorstands;
- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- e. Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über Geschäfte nach Art. 29;
- g. Erlass und Änderung eines Parteiprogramms und themenbezogener Resolutionen zur Konkretisierung des Parteizwecks;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Art. 25 Abs. 1);
- i. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (Art. 25 Abs. 1) und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses (Art. 16).

Art. 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.

² Geschäfte nach Art. 20 Bst. b, c und d werden soweit möglich an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- b. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

² Der Vorstand hat durch Aushändigung der erforderlichen Kontaktdaten die Unterschriftensammlung für einen Antrag nach Abs. 1 Bst. b zu ermöglichen. Diese dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 23 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

² Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 24 Traktandierungsbegehren

Verlangt ein Mitglied die Behandlung eines besonderen Geschäfts im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung, hat der Vorstand dieses für die nächste Versammlung, zu der noch keine Einladung versandt wurde, zu traktandieren.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Zur Änderung der Statuten und für Zusammenschlüsse (Art. 20 Bst. h) sowie zur Vereinsauflösung (Art. 20 Bst. i) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

C. Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Parteimitgliedern einschliesslich des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Planung, Durchführung und Dokumentation der Aktivitäten der GRÜNEN Sarganserland sowie Koordination mit den Aktivitäten der GRÜNEN Schweiz, der GRÜNEN Kanton St.Gallen und anderer Parteisektionen;
- b. Vertretung der GRÜNEN Sarganserland nach aussen;
- c. Ausarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernahmlassungsantworten;
- d. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Parteiarbeit;
- e. Entscheid über Ausgaben;
- f. Verwaltung des Mitgliederwesens und der Finanzen;
- g. Entscheid über Wahlempfehlungen für Wahlen auf Kreisebene;
- h. Entscheid über Wahlempfehlungen und Parolen für kommunale Wahlen und Abstimmungen, sofern in der betreffenden Gemeinde keine Ortspartei besteht;
- i. Entscheid über die Lancierung und Unterstützung kommunaler Initiativen und Referenden, soweit in der betreffenden Gemeinde keine Ortspartei besteht;
- j. Nomination von Kandidat*innen und Beschlussfassung über Listenverbindungen für Wahlen auf Kreisebene;
- k. Nomination von Kandidat*innen und Beschlussfassung über Listenverbindungen für kommunale Wahlen, soweit in der betreffenden Gemeinde keine Ortspartei besteht;
- l. Erlass des Mandatsabgabereglements (Art. 14 Abs. 2);
- m. Entscheid über die Durchführung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a);

- n. Entscheid über sämtliche Angelegenheiten, die nicht kraft gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 28 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann Aufgaben nach Art. 27 Bst. a, b, c, d, e, f, m und n übertragen:

- a. an einzelne Vorstandsmitglieder;
- b. an Arbeitsgruppen, denen auch Dritte angehören können;
- c. an Angestellte oder beauftragte Dritte.

Art. 29 Weiterleitung von Geschäften an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bedeutsame Geschäfte nach Art. 27 Bst. e, g, h, i, j und k der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 30 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 31 Amtsperiode

¹ Der Vorstand wird an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt (Art. 20 Bst. d).

² Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

D. Revisionsstelle

Art. 32 Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Revisor*innen, die nicht Parteimitglied sein müssen.

² Die Revisor*innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Angestellte oder Beauftragte des Vorstandes tätig sein.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisionsstelle:

- a. prüft und verifiziert die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 13).
- b. kann im Auftrag der Mitgliederversammlung weitere Tätigkeitsbereiche des Vorstands prüfen;
- c. unterbreitet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revisionstätigkeit.

Art. 34 Amtsperiode

Die Bestimmungen von Art. 31 gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Genehmigung

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

[Datum der Genehmigung: 11.05.2023]

Art. 36 Inkrafttreten

Der Vorstand der GRÜNEN Sarganserland bestimmt das Inkrafttreten.

[Datum des Inkrafttretens: 11.05.2023]

Anita Wyss
Co-Präsidentin

Raphael Pichonnat
Co-Präsident